



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eickelmann Maschinenbau GbR
Franziskusstraße 43
59889 Eslohe

Eslohe 06.01.2012

I. Liefervertrag

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Liefervereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Allen Kauf- und Lieferverträgen liegen unsere Verkaufsbedingungen zugrunde, mit denen sich der Besteller einverstanden erklärt und die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten.
2. Inhaltlich abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an und widersprechen ihrer Einbeziehung in das Vertragsverhältnis bereits heute.
3. Bei Sonderanfertigungen erklärt sich der Besteller mit einer Anpassung der Vertragsmenge bis zu 10 % einverstanden. Entsprechendes gilt für die Berechnung der Mehrmenge. Teillieferungen sind zulässig.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ausschließlich Verpackung, ab Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Unsere Rechnungen sind bei Rechnungserhalt fällig und zahlbar. Im Fall einer Skontovereinbarung kann der Skontoabzug innerhalb der vereinbarten Fristen nur dann vorgenommen werden, wenn der Besteller zum Zeitpunkt der Zahlung nicht mit der Begleichung älterer Rechnungen im Verzuge ist.
3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Der Besteller gerät spätestens 30 Tage nach Rechnungsempfang in Verzug. Der gesetzliche Verzugszins beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
4. Mit von uns nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen kann der Abnehmer weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückhaltungsrecht geltend machen.
5. Die Aufhebung einer Kreditgewährung, auch soweit sie in der Einräumung von Zahlungsfristen im Rahmen dieser Bedingungen liegt, bleibt uns jederzeit vorbehalten, soweit hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Wir sind berechtigt, jederzeit für eine bestehende Forderung eine nach unserem Ermessen ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Wird unserem Ersuchen nicht stattgegeben, so sind unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig.

Die Anmeldung eines Insolvenzverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse



des Bestellers berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen, die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern und unsere offenen Forderungen fällig zu stellen.

6. Der Mindestauftragswert beträgt 150,- Euro. Für Aufträge unterhalb dieses Betrages wird ein Zuschlag von 25€ erhoben.

III. Lieferfrist

1. Der von uns bestätigte Liefertermin setzt die Einigung beider Teile über die Bedingungen des Geschäfts voraus. Er verschiebt sich automatisch um die Zeit, die zwischen Eingang der Bestellung und Absendung der Auftragsbestätigung liegt, sofern die Verzögerung bei der Bearbeitung der Bestellung nicht von uns zu vertreten ist.

2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Ein Überschreiten des Liefertermin ist von uns nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufs zu vertreten. Insbesondere bei Fällen höherer Gewalt und sonstiger störender Ereignisse bei uns, unseren Lieferanten oder bei den Transportunternehmen beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen trifft uns kein Verschulden. In diesen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Falls wir den Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschreiten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, sofern die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit ist. Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schadensersatzansprüche beschränken sich auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

5. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verschiebt sich der Liefertermin, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in angemessenem Umfang.

6. Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Besteller seine fälligen Vertragspflichten nicht erfüllt.

IV. Versand und Gefahrenübergang

1. Die Ware reist auf Gefahr des Empfängers, unabhängig vom Ort der Versendung. Verzögert sich die Versendung oder Abnahme der versandbereiten Ware aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so gilt die Versendung als im Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller als erfolgt und geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf diesen über.

2. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Verlangen und Kosten des Bestellers.



V. Gewährleistung, Haftung

1. Unsere Waren sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Dies gilt auch bei Vorliegen unwesentlicher Fehler oder geringfügiger Mengenabweichungen.
2. Den Besteller trifft die Obliegenheit, unsere Produkte nach Eingang eingehend auf Fehler hin zu untersuchen und uns bei Vorliegen von Fehlern unverzüglich Mitteilung zu machen.
3. Unrichtige Montageanleitungen/Verwendungshinweise lösen keine Sachmängelansprüche bezüglich unserer Waren aus. Eine Gewähr für die Richtigkeit von Werbeaussagen von Zulieferern/Vormateriallieferanten wird nicht übernommen.
4. Berechtigte Sachmängelansprüche richten sich auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Ware. Die Nachlieferung beschränkt sich auf Leistungen am
5. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
6. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
7. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Entsprechendes gilt für Rückgriffsansprüche..
8. Zwingendes Produkthaftungsrecht unter Einschluss der Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt
9. Jeglicher Anspruch auf Gewährleistung/ Sachmangelhaftung erlischt, sobald die Bauliche Art der Maschinen in jeglicher Weise verändert wird.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser uneingeschränktes Eigentum.

Eslohe den 06.01.2012